

3) Bekanntmachung, die Annahme-Verweigerung von Briefen mit Lotterielosfen und deren Rückgabe an die Postanstalt betr.

Nachdem wegen der Annahme-Verweigerung von Briefen mit Lotterielosfen und deren Rückgabe an die Postanstalt durch Art. 33 des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezbr. 1851 (Nr. 124 der Gesetzsammlung) für den Verkehr zwischen den Postvereinsstaaten bereits Verfügung getroffen worden ist, so sollen mit Höchster Genehmigung vom 1. Hft. Mts. an auch für den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, insoweit nicht, wie bei dem Verkehr nach und aus Hohenzollern und den Hansestädten, die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags maßgebend sind, nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

„Briefe, welche Loose zu Lotterien enthalten, bezüglich deren das Spielen oder Collectiren an Bestimmungsorte landesgesetzlich verboten ist, und die bei einer Poststelle des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks aufgegeben worden sind, können auch nach ihrer Eröffnung zurückerwidert werden.

Die Rückgabe eines solchen Briefes an die Abgabe-Poststelle muß jedoch ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Aushändigung, unter Beifügung des vollständigen Inhalts geschehen, in welchem Falle dann das von dem Adressaten für unfrankirte Briefe gezahlte Porto restituirt und von dem Absender eingezogen wird.“

Gera, den 5. Juli 1854.

Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.